

Zuordnung zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst

Zum **unmittelbaren öffentlichen Dienst** zählen:

- Ämter
- Ministerien/Behörden (z. B. Wehrbereichsverwaltungen)
- Gerichte
- sonstige rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden Gemeindeverbände und Zweckverbände

Zum **mittelbaren öffentlichen** Dienst gehören:

- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Bundesbank
- Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder
- rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts); **dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG**

Sonstige **rechtlich unselbstständige** Einrichtungen oder **rechtlich selbstständige** Einrichtungen der öffentlichen Hand können z.B. sein:

- Bibliotheken
- Theater, Opernhäuser
- zoologische und botanische Gärten
- Forschungsanstalten
- Musikschulen
- Altenheime
- Krankenhäuser
- Universitäten/Fachhochschulen
- Gärtnereien, Forstbetriebe Gutshöfe, Weinbaubetriebe
- Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen
- Kur- und Badebetriebe,

sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben, und die Beschäftigten nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt werden.